

Gemeinde Immenstaad am Bodensee
Bodenseekreis

Amt	Aktenzeichen	Datum	Vorlage Nr.
Kämmerei	969.21	23.09.2021	2021/223

VORLAGE zur Sitzung			
Gemeinderat	04.10.2021	öffentlich	Beschlussfassung

Behandlung des Beratungsgegenstands		Datum
	Technischer Ausschuss	
	Ortschaftsrat	
	Gemeinderat	

Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Immenstaad am Bodensee

Sachverhalt

Nach § 11 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG BW) können Gemeinden für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben (Verwaltungsgebühren). Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken

Die aktuell gültige Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde stammt aus dem Jahr 1996 und wurde lediglich zum 01.01.2002 im Rahmen der EURO-Umstellung überarbeitet.

Die Verwaltungsgebührensatzung sowie die Kalkulation der Gebührensätze orientieren sich an dem aktuellen Satzungsmuster (vom November 2018) bzw. den Empfehlungen (BWGZ 4/2008) des Gemeindetags.

Für die Verwaltungsgebührenfestsetzung ergeben sich folgende gerichtliche Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung und weitere gesetzliche Rahmenbedingungen:

- Erstmals forderte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH BW) in einer Entscheidung vom 31.01.1995 (VGHBW-Ls 1995, Beilage 4, B4-5; Gemeindetag: BGWZ 1995, 369-370), dass Verwaltungsgebühren nach einer vom Gemeinderat gebilligten Kalkulation festzusetzen sind.
- Nach den grundlegenden Änderungen des Landesgebührengesetzes (LGebG) im Jahr 2004 und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in 2005 sind die Gemeinden nach § 11 Abs.2 verpflichtet ihre Verwaltungsgebühren kostendeckend zu bemessen. Danach soll die Gebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung beteiligten, decken. Verwaltungskosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen.
- Weiterhin hat die Gemeinde bei der Kalkulation der Verwaltungsgebühren das Urteil des VGH Mannheim zu beachten. Im Normenkontrollbeschluss 2S 1966/93 entschied der VGH, dass die Verwaltungsgebühren so zu bemessen sind, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt.

Für die Kalkulation der Verwaltungskosten werden zunächst alle ansatzfähigen Kosten ermittelt. Danach müssen alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (mit Ausnahme der

kalkulatorischen Kosten) erfasst werden. Das sind im Wesentlichen: Personalkosten, Sachkosten, Abschreibungen und Gemeinkostenanteile.

Für eine einheitliche Festlegung von Kostenfaktoren zur Ermittlung der Verwaltungskosten hat das Finanzministerium eine Verwaltungsvorschrift (VwV-Kostenfestlegung) am 02. Nov. 2018 (GABl. Nr. 11, S. 716), welche zum 1. Januar in Kraft trat, erlassen. Diese Vorschrift des Landes kann der Kalkulation zu Grunde gelegt und sinngemäß bei den Kommunen angewandt werden.

Weiterhin wird Bezug genommen auf die „Materialien Nr. 3/2007 der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)“, welche zur sachgerechten Ermittlung von Sach- und Gemeinkosten herangezogen wurde.

Folgende Berechnungsschritte sind vorzunehmen:

1. Ausgangspunkt der Verwaltungsgebührenkalkulation ist die Ermittlung der stündlichen Arbeitskosten (siehe Kalkulation).
2. Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) empfiehlt zumindest bei den Personalkosten von den tatsächlich anfallenden Kosten auszugehen. Soweit bei den Sach- und Gemeinkosten keine aussagekräftige Kosten- und Leistungsrechnung vorliegt, können pauschalierte Werte angenommen werden. Daher werden die Sachkosten anhand der Vorlage der KGSt-Materialien 3/2007 ermittelt. Die Gemeinkosten werden nach den Vorgaben der BWGZ 4/2008 berechnet und werden regelmäßig den Personalkosten einer Vollzeitstelle hinzugerechnet.
3. Für die weitere Berechnung wird, auf Basis der VwV-Kostenfestlegung, die Jahresarbeitszeit ermittelt. Die anfallenden Stunden (je beschäftigter Person) sind auf die entsprechende prozentuale Stelle herunterzurechnen.

In Folge dieser Berechnung erhält man die stündlichen Kosten jeder beschäftigten Person. Diese Kosten werden für die vier Arten von Gebühren auf die Produkte umgerechnet. Näheres ergibt sich aus der Übersicht der einzelnen Gebührentatbestände, die sich aus der Mustersatzung ergeben.

Die Definition der Gebührenarten ergibt sich aus § 12 LGebG, welche aufgrund § 11 Abs. 3 KAG für Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften anwendbar sind.

Dies sind im Einzelnen:

- a. Festgebühr
Bei der Festgebühr wird ein feststehender Euro-Betrag je Leistungserstellung ermittelt. Der Gebührensatz wird berechnet, indem der (gewichtete) Stundensatz der an der Leistungserstellung beteiligten Beschäftigten mit der mittleren Bearbeitungszeit multipliziert wird.
- b. Zeitgebühr
Bei der Zeitgebühr wird die Gebührenhöhe nach dem für die öffentliche Leistung benötigten Zeitaufwand berechnet, wobei die Länge der Zeiteinheit vom Satzungsgeber frei bestimmt werden kann.
- c. Wertgebühr
Die Wertgebühr wird in Abhängigkeit von dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Leistung bezieht, bemessen. Die Bemessung erfolgt üblicherweise in Prozent oder Promille vom Wert des Gegenstandes.
- d. Rahmengebühr
Hier werden nach Erfahrungswerten oder durch wertende Entscheidungen Unter- und Obergrenze bestimmt. Diese Kalkulationsmethode lässt Platz um den individuellen z. T. auch ideellen (subjektiven) Wert eines Vorgangs für den Bürger zu berechnen. Anhaltspunkte für die Berechnung sind hier zum einen der zeitliche Aufwand und zum anderen ein Faktor für den Mehrwert, den der Bürger aus der erbrachten Leistung, erhält.

Empfohlen wird, Fest- und Zeitgebühren festzusetzen, da hier für den Bürger die Bemessungsgrundlage nachvollziehbar ist und im Vorfeld anhand der Gebührenverzeichnis erkennen kann, wie hoch die Gebühr sein wird, die für die öffentliche Leistung zu entrichten ist.

Da bei einer Rahmengebühr neben der zeitlichen Dauer der Bearbeitung auch die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für die Gebührenbemessung zu Grunde zu legen ist, bedarf es hier eines nachvollziehbaren Richtsatzkatalogs, um die Gebühr in den vorgegebenen Grenzen der Rahmensätze der Satzung festzusetzen.

Folgende Tatbestände sind zu berücksichtigen:

wirtschaftliche Bedeutung	sonstige Bedeutung
erzielbarer Umsatz oder Gewinn	Bevorzugung gegenüber der Allgemeinheit
Ermöglichte Kosteneinsparung	Ausnahme von Normen und Standards
zugelassene Herstellungsmenge	Verbrauch natürlicher Ressourcen
zugelassener Nutzungszeitraum	gesteigerte Rechtssicherheit
erweiterte Berufschancen	

Es bedarf bei dieser Gebührenart einer sorgsamem Ermessensausübung, sowohl bei der Einschätzung der zeitlichen Inanspruchnahme, als auch bei der Frage der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung der öffentlichen Leistung.

Die einzelnen Gebührentatbestände sind in der Anlage zur Satzung zusammengefasst. In dieser wurden auch gebührenfreie Tatbestände aufgenommen, die tatsächlich auftreten können. Dies dient dem Bürger in übersichtlicher Form, die einzelnen Tatbestände zu erkennen.

Beschlussantrag

1. Die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Immenstaad am Bodensee nebst Gebührenverzeichnis auf Basis der Gebührenkalkulation wird beschlossen.
2. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Ermessensentscheidungen (vgl. insbesondere Sitzungsvorlage und Anmerkungen in der Kalkulation) wird ausdrücklich zugestimmt

Finanzielle Auswirkungen		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	Aufwand €	Ertrag p. a. 1.500.00€	einmalig in €	wiederkehrend €
<input type="checkbox"/> investive Maßnahme	Kosten der Gesamtmaßnahme €	Fremdfinanzierung (Zuschüsse, Beiträge etc.) €	im Haushalt zu finanzieren €	jährliche Folgekosten €
Mittelbereitstellung im Haushaltsplan	<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt		<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt	
Kontierung (Sachkonto, Kostenstelle, Investitionsnr.):		Sachkonto 331100 – diverse Kostenstellen		
Planansatz im laufenden Jahr:		€		
Ermächtigungsübertragung aus dem Vorjahr:		€		
Noch bereitzustellen:		€		
Deckungsvorschlag:	Kontierung:			
	Verfügbare Mittel:	€		